



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 26.01.2009 gegründete Verein führt den Namen **TuS Lichterfelde Basketball** und hat seinen Sitz in Berlin. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz "e.V.".
2. Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes Berlin e.V., deren Sportarten im Verein betrieben werden, an und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Spieljahr (01.07. – 30.06.).

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung der Sportart Basketball. Der Verein fördert den Kinder- / Jugend- / Erwachsenen- / Breiten- / Wettkampf- / Gesundheits- / und Seniorensport. Die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Organe des Vereins (§ 7) sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, sie können ihre Tätigkeit jedoch gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbedingungen.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer Neutralität sowie religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) Aktiven erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres
 - b) Aktiven jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - c) Ehrenmitgliedern
 - d) Passiven Mitglieder
2. Aktive Mitglieder sind alle Personen, die aktiv am Vereinssport teilnehmen.
3. Ehrenmitglied kann werden, wer sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat. Es ist beitragsbefreit.
4. Alle Mitglieder, die nicht aktiv an der Sportausübung im Verein beteiligt sind, sind passive Mitglieder

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören. Passive Mitglieder können auch juristische Personen sein.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung, braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.



3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod
- d) Löschung des Vereins

4. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Er ist nur zum 30. Juni bzw. 31. Dezember eines Jahres möglich. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Monate zum Austrittstermin. Ein rückwirkender Austritt ist nicht möglich. Der auf die Monate nach dem gültigen Ende der Mitgliedschaft entfallende Anteil des Mitgliedsbeitrags wird auf schriftlichen Antrag zurückerstattet.

5. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.

6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.

3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen mit entsprechenden Fälligkeiten für den Verein verpflichtet. Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen werden von der Mitglieder-versammlung der Höhe nach und hinsichtlich der Fälligkeit beschlossen. Die jeweils aktuellen differenzierten Beiträge werden in einer Beitragsordnung dokumentiert. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann, genutzt werden. Die Umlagen dürfen das 2-fache eines Jahresbeitrages nicht übersteigen.

4. Zahlungssäumige Mitglieder kann der Vorstand für die Zeit des Verzugs von ihren satzungsmäßigen Rechten ausschließen.

§ 6 Maßregelung

1. Gegen Mitglieder - ausgenommen Ehrenmitglieder - können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
- b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Halbjahresbeitrag trotz Mahnung,
- c) wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
- d) wegen unehrenhafter Handlungen

2. Maßregelungen sind:

- a) Verweis
- b) befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
- c) Ausschluss aus dem Verein

3. In den Fällen § 6.1. a, b, d ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per Post zuzusenden. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Beschwerdeausschuss zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Der Beschwerdeausschuss entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem



Verein bekannte Adresse des Betroffenen. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die /der vom Vorstand zu berufende Beirätin / Beirat für Kinder- und Minderheitenschutz
- d) die /der vom Vorstand zu berufende Beirätin / Beirat für Datenschutz

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Berichts der Prüfer*innen
- c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
- d) Wahl der Prüfer*innen
- e) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten
- f) Genehmigung des Haushaltsplanes
- g) Satzungsänderungen
- h) Beschlussfassung über Anträge
- i) Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern nach § 11
- j) Auflösung des Vereins

2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte in den ersten 2 Quartalen des Geschäftsjahres durchgeführt werden. Eine Abhaltung durch Nutzung moderner Medien (Live-Übertragung per Bildschirm) ist unter zwingenden Umständen und unter Angabe von Zweck und Gründen möglich. Bei Abhaltung der Hauptversammlung durch Nutzung moderner Medien sind geeignete Plattformen zu nutzen, welche es ermöglichen

- a) die Teilnehmer*innen zweifelsfrei zu identifizieren
- b) geheime Abstimmungen durchzuführen

3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels Einladung. Diese wird auf der vereinseigenen Homepage veröffentlicht und muss zusätzlich auf elektronischem Weg (E-Mail oder vergl.) den Mitgliedern zugestellt werden. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

5. Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

6. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens einer Stimme, der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.

7. Anträge können gestellt werden:

- a) von jedem erwachsenen Mitglied (§ 3 (1))
- b) vom Vorstand

8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 25 v.H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.



9. Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden auf einer der nächsten Mitgliederversammlungen behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal sieben Personen:
 - a) dem / der Vorsitzenden
 - b) dem / der Kassenwart*in / Schatzmeister*in (1. Stellvertreter*in)
 - c) dem Vorstandsmitglied Sport (2. Stellvertreter*in)
 - d) maximal vier weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzer*innen)
2. Über die Zahl der Vorstandmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstandes. Die Minimalzusammensetzung des Vorstandes stellen die in § 10 Nr. 1a, b, c genannten Personen dar.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden bzw. bei dessen / deren Abwesenheit seines Stellvertreters / seiner Stellvertreterin. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse und zur Bewältigung von Vereinsaufgaben ehrenamtliche oder besoldete Kräfte einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
4. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils drei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Vertreter kommissarisch benennen. Die durch die Mitgliederversammlung durchgeführte Nachwahl gilt für den Rest der Amtszeit.
6. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet. Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

§ 11 Beirat

1. Der Beirat kann vom Vorstand berufen werden. Der Beirat besteht aus maximal 10 Personen. Die Initiative kann aus der Mitgliederversammlung kommen und an den Vorstand gerichtet werden.
2. Die berufenen Beiratsmitglieder sind den Mitgliedern unverzüglich namentlich bekanntzugeben.
3. Die Beiratsmitglieder üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Sie werden für eine Dauer von bis zu von drei Jahren einberufen. Wiederberufung ist zulässig. Beiratsmitglieder müssen nicht, können aber Mitglieder des Vereins sein.



4. Der Beirat hat die Aufgabe:

- a) den Vorstand in seiner Arbeit zu unterstützen und
- b) in vom Vorstand vorgegeben Bereichen zu arbeiten.

Auf Einladung nimmt er an den Vorstandssitzungen teil und hat grundsätzlich Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Sind stimmberechtigte Mitglieder zugleich Beiratsmitglieder haben sie nur in ihrer Eigenschaft als Mitglieder ein Stimmrecht.

§ 12 Ehrenmitglieder

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit ernannt. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 13 Beschwerdeausschuss

Der Beschwerdeausschuss besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird jeweils für drei Jahre gewählt.

§ 14 Prüfer*innen

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer einer Wahlperiode (drei Jahre) zwei Prüfer*innen, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen. Ihre Wiederwahl ist nur einmal möglich.

2. Die Prüfer*innen haben die satzungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Mittel durch TuS Lichterfelde Basketball e.V. mindestens einmal pro Geschäftsjahr zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Prüfung erstreckt sich auf deren Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit.

3. Die Prüfer*innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Finanzgeschäfte die Entlastung des Vorstandsmitgliedes für Finanzen und des übrigen Vorstandes.

§ 15 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

2. Liquidatoren sind die/der Vorsitzende und das Vorstandsmitglied für Finanzen. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.

3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an den Berliner Basketball Verband e.V., oder, sofern dieser nicht mehr bestehen sollte, dem Landessportbund Berlin e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 16 Beschluß

Die vorliegende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 26. Januar 2009 beschlossen und durch die Mitgliederversammlungen vom 31.03.2011, 29.03.2012 und 10.06.2013 geändert. Die letzte Änderung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 10. Juni 2020 beschlossen.

§17 Redaktionelle Änderungen

Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, redaktionelle Satzungsänderungen beim Vereinsregister vorzunehmen.